

SG Schönfließ 2010 e.V.

Fußball-Abteilung

Sportgemeinschaft Schönfließ, in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Fußball – mit Freunden

SG Schönfließ 2010 e.V., Hermsdorfer Str.82a , D-16552 Mühlenbecker Land OT Schildow

www.sg2010.net

Beitragsordnung

Gültig ab 01.01.2017

Beitragsordnung



Der Vorstand der Sportgemeinschaft Schönfließ 2010 e.V. hat in seiner Vorstandssitzung am 26.09.2016 auf Grundlage des § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung des Vereins folgende Beiträge beschlossen.
Für die finanzielle Sicherung der Vereinsarbeit werden die folgenden Beiträge erhoben. Diese dienen im Sinne der Satzung ausschließlich der Deckung der Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

§ 1 Aufnahmebeitrag

Bei der Aufnahme in den Verein wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 20,00 € (Ausnahme Abteilung Fitness) erhoben. Mit diesem Aufnahmebeitrag werden alle Gebühren für die Aufnahme sowie die Kosten der Erstmeldung gegenüber den Fachverbänden und dem Austritt aus dem Verein abgedeckt. Der Aufnahmebeitrag wird mittels Lastschriftverfahren (SEPA) nach Eintritt in die SG Schönfließ vom Konto des Mitgliedes einmalig, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag (siehe §2) eingezogen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Mit diesen Beiträgen werden alle Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs des Vereins, Abgaben an die Verbände, die pauschale Unfallversicherung des Mitglieds sowie die laufenden Gebühren des Punktspielbetriebs abgedeckt.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Falls der Eintrittstermin vom 01.01. des laufenden Jahres abweicht, ist der Beitrag anteilmäßig 1/12 Jahresbeitrag je angefangenen Monats zu entrichten.

Fußball:	Volljährige Mitglieder im Spielbetrieb	144,00 € / Jahr
	Volljährige Mitglieder ohne Spielbetrieb	60,00 € / Jahr
	minderjährige Mitglieder im Spielbetrieb (G-A Junioren)	120,00 € / Jahr
	minderjährige Mitglieder ohne Spielbetrieb (G-A Junioren)	70,00 € / Jahr
	minderjährige Mitglieder im Spielbetrieb (G-A Junioren) – 1.Geschwisterkind	90,00 € / Jahr
	minderjährige Mitglieder im Spielbetrieb (G-A Junioren) – 2.Geschwisterkind	70,00 € / Jahr
	Schiedsrichter, aktive Mitglieder, Prüfung	70,00 € / Jahr
K.i.B.:	K.i.B., jünger als G-Junioren	70,00 € / Jahr
	K.i.B. – 1.Geschwisterkind	60,00 € / Jahr
	K.i.B. – 2.Geschwisterkind	50,00 € / Jahr
Fitness:	Frauen ab 14 bis 99 Jahre	60,00 € / Jahr

Kurzzeitmitglieder, anteilig 1/12 Jahresbeitrag je angefangener Monat;
passive und fördernde Mitglieder, bestimmen Ihre unterstützende Beitragshöhe freiwillig,
freigestellte Mitglieder sind über die freigestellte Zeit beitragsfrei
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Zeugwart, Kindervertreter und unterstützende Mitglieder sind aktive und beitragsfreie Mitglieder, denen es freigestellt ist, einen fördernden Beitrag zu leisten.

§ 3 Beitragseinzug

Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied verpflichtet, der Sportgemeinschaft Schönfließ 2010 e.V. eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Beiträge zu erteilen. In Ausnahmefällen kann nach schriftlichem Antrag beim geschäftsführenden Vorstand eine andere Zahlungsmodalität getroffen werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden sechs Wochen nach Beginn des laufenden Jahres bzw. bei Neueintritt sechs Wochen nach Aufnahme in den Verein eingezogen. Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes durch den Kassenwart eingezogen. Zuständig für den Einzug von Beiträgen für die vom Verein zur Verfügung gestellten Dienste ist ausschließlich der Kassenwart des Vereins. Eine Erhebung von Beiträgen durch Mitglieder oder Nutzer für die Weitergabe der Dienste ist unzulässig.

Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin § 10 Abs. (1) bzw. (2) der Satzung erfolgt. War der Versuch eines Einzugs aus Gründen, die die Sportgemeinschaft Schönfließ 2010 e.V. nicht zu vertreten hat, erfolglos, so verliert er den Versicherungsschutz und darf nicht mehr am Training teilnehmen.

Der Versicherungsschutz ist erst dann wiederhergestellt, wenn die jährlichen Beiträge auf dem Konto des Vereins gut geschrieben sind. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu

seinem Eingang gem. § 288 Abs.1 BGB mit 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 4 Probetraining

Die Teilnahme am Probetraining ist grundsätzlich möglich. Ab der vierten Woche der Trainingsbeteiligung ist der Aufnahmeantrag des Bewerbers abzugeben.

§ 5 Austritt

Nach einem erfolgten Austritt aus dem Verein erfolgt keine Erstattung des bisher geleisteten Jahresbeitrages.

§ 6 Mahnverfahren

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit dem ersten erfolglosen Beitragseinzug (§ 3 Abs.2 Satz 1 der Beitragsordnung) in Verzug, so erhält es mündlich vom Übungsleiter bzw. Kassierer eine Zahlungserinnerung. Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung erhalten hat, mehr als 10 Tage in Verzug, so erhält es vom Vorstand eine schriftliche Mahnung mit 10-tägiger Fristsetzung für die Zahlung. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Reaktion erfolgen, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden.

Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so wird es vom Verein und damit auch vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Der Spielerpass wird eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt ab dem **01.01.2017**.
Sie verliert die Gültigkeit durch Beschluss einer neuen Beitragsordnung durch den Vorstand.

Dezember 2016
Der Vorstand

